



## Verkaufspreise Strom „Echt.Strom - Heizung ZZ Online und Heizung EZ Online“

mit eingeschränkter Preisgarantie<sup>1</sup> für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH

Preise <sup>2</sup> gültig ab 01.07.2024			Netto	Brutto <sup>3</sup>
<b>12 Monate Laufzeit</b>				
Heizung ZZ Online (Zweizählermessung)				
Tarif für separate Messung ohne Tagnachladung	Arbeitspreis	Cent/kWh	18,05	21,48
	Grundpreis	Euro/Monat	5,58	6,64
Tarif für separate Messung mit Tagnachladung	Arbeitspreis HT	Cent/kWh	18,72	22,28
	Arbeitspreis NT	Cent/kWh	18,05	21,48
	Grundpreis	Euro/Monat	5,58	6,64
Heizung EZ Online (Einzählermessung – nur für Bestandsanlagen)				
Tarif für gemeinsame Messung Wärmespeicherstrom	Arbeitspreis NT	Cent/kWh	18,72	22,28
Tarif für gemeinsame Messung Haushaltsstrom	Arbeitspreis HT	Cent/kWh	27,57	32,81
	Grundpreis	Euro/Monat	10,00	11,90
<b>24 Monate Laufzeit</b>				
Heizung ZZ Online (Zweizählermessung)				
Tarif für separate Messung ohne Tagnachladung	Arbeitspreis	Cent/kWh	17,55	20,88
	Grundpreis	Euro/Monat	5,58	6,64
Tarif für separate Messung mit Tagnachladung	Arbeitspreis HT	Cent/kWh	18,22	21,68
	Arbeitspreis NT	Cent/kWh	17,55	20,88
	Grundpreis	Euro/Monat	5,58	6,64
Heizung EZ Online (Einzählermessung – nur für Bestandsanlagen)				
Tarif für gemeinsame Messung Wärmespeicherstrom	Arbeitspreis NT	Cent/kWh	18,22	21,68
Tarif für gemeinsame Messung Haushaltsstrom	Arbeitspreis HT	Cent/kWh	27,07	32,21
	Grundpreis	Euro/Monat	10,00	11,90

### Einzählermessung (Heizung EZ Online)

Wenn Ihr Stromverbrauch für Haushaltsstrom und die Wärmespeicheranlage über einen Zähler gemessen werden, spricht man von einer Einzählermessung. Der Haushaltsstrom und der Wärmespeicherstrom werden zu unterschiedlichen Tarifen abgerechnet – Haushaltsstrom zum HT-Tarif (Hochtarif) und Wärmespeicherstrom während der Freigabestunden zum NT-Tarif (Niedertarif).

Innerhalb der Freigabezeiten für die Wärmespeicheranlage läuft der Haushaltsstrom auch über das NT-Zählwerk, da keine separate Messung vorhanden ist. Für den Haushaltsstrom darf aber laut Gesetz nicht der günstige Wärmespeichertarif verrechnet werden. Daher erfolgt hier eine Korrektur, indem ein Anteil des NT-Verbrauchs rechnerisch zum HT-Verbrauch verlagert wird.

Dieser Anteil wird mit Hilfe eines statistischen Mittelwertes ermittelt. Er beträgt bei Wärmespeicheranlagen mit einer Tagnachladung von zwei Stunden 25 % und mit einer Tagnachladung von vier Stunden 35 % des HT-Verbrauches. Der Gesamtverbrauch (HT + NT) bleibt trotz dieser „Umlagerung“ unverändert.

## Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) und unter [www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service](http://www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service) erhältlich.

In den Preisen sind unter anderem folgende Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstige Entgelte enthalten: Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG; entfällt ab dem 01.07.2022), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), dem § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), dem § 18 für abschaltbare Lasten (AbLaV), dem § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Stromsteuer, die Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sowie Konzessionsabgaben. Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen finden Sie auf der internet-basierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

- <sup>1)</sup> Die eingeschränkte Preisgarantie gilt für die Dauer der Erstlaufzeit (12 Monate). Die SWR garantiert, dass der vereinbarte Arbeits- bzw. Verbrauchspreis während der Dauer der Erstlaufzeit des Vertrags nicht wegen Erhöhungen der von der SWR beeinflussbaren Preisbestandteile, also wegen Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb erhöht wird (eingeschränkte Preisgarantie). Nicht von der eingeschränkten Preisgarantie umfasst sind hingegen Erhöhungen des vereinbarten Entgelts wegen Erhöhungen der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, der aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, des an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelts, der vom Netzbetreiber erhobenen Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, der AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), der Stromsteuer, der Konzessionsabgaben und der Umsatzsteuer sowie die Erhebung von nach Vertragsschluss wirksam werdenden Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassenen, die Beschaffung, Erzeugung oder Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) betreffenden Mehrbelastungen oder Entlastungen, d. h. auch während der Geltungsdauer der Preisgarantie kann das Entgelt von der SWR wegen Änderungen dieser Kosten erhöht werden. Zudem schließt die eingeschränkte Preisgarantie die Saldierung von Erhöhungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb mit Senkungen der Kosten der übrigen Preisbestandteile auch während der Geltungsdauer der Preisgarantie nicht aus. Hinsichtlich der weiteren Informationen zu der eingeschränkten Preisgarantie wird auf die AGB Strom verwiesen.
- <sup>2)</sup> In dem Grundpreis ist ein Entgelt von 15,96 Euro/Jahr brutto (Zweitarifzähler) für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) enthalten. Bei einer modernen Messeinrichtung (mME) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes wird dem Kunden stattdessen ein Entgelt von 20,00 Euro/Jahr brutto für den Messstellenbetrieb berechnet. Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes werden dem Kunden stattdessen für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch folgende Entgelte brutto berechnet: von 6.001 bis 10.000 kWh: 100,00 Euro/Jahr, von 10.001 bis 20.000 kWh: 130,00 Euro/Jahr, von 20.001 bis 50.000 kWh: 170,00 Euro/Jahr, von 50.001 – 100.000 kWh: 200,00 Euro/Jahr, ab 100.001 kWh: wird vom grundyständigen Messstellenbetreiber je Anwendungsfall individuell ermittelt. Für den Messstellenbetrieb mit einem iMSys in Verbindung mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG wird ein Entgelt von 100,00 Euro/Jahr brutto berechnet. Die vorgenannten Entgelte für den Messstellenbetrieb entfallen, wenn der Messstellenbetrieb direkt mit dem Kunden abgerechnet wird..
- <sup>3)</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

**Grundlage für die Lieferung von Strom sind der Abschluss des Tarifs Echt.Strom - Heizung ZZ Online oder Heizung EZ Online und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom (AGB Strom).**